



# SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DES BEITRAGES

der Ärztekammer Schleswig-Holstein (Beitragssatzung)  
Vom 1. Dezember 2021

Aufgrund des § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 220), erlässt die Ärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung der Kammerversammlung in der Sitzung am 24. November 2021 folgende Satzung:

## Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung des Beitrags der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 8. Januar 1997 (Amtsbl. Schl.-H./ AAz. S. 26), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2018 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1159) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe des Beitrages (Hebesatz) wird, im Rahmen der Haushaltsplanung, jährlich von der Kammerversammlung beschlossen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.

3. § 4 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Bei nachträglicher Vorlage der Unterlagen nach Absatz 3 innerhalb der Widerspruchsfrist erfolgt eine Veranlagung in Höhe des eigentlichen Beitrages.“

4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kommt das Mitglied seinen Zahlungspflichten innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang des Beitragsbescheides nicht nach, so erfolgt zunächst eine Zahlungserinnerung und nach Ablauf eines weiteren Monats eine Mahnung. Kommt das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Kammerbeitrag zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr beigetrieben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr ist in der Gebührensatzung der Ärztekammer festgelegt.“

5. Die Anlage zur Beitragssatzung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jedes Mitglied der Ärztekammer Schleswig-Holstein zahlt einen Beitrag als prozentualen Anteil (Hebesatz) seiner Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des vorvergangenen Jahres. Der Hebesatz ist Bestandteil der Haushaltsplanung. Der Beitrag ist auf volle Euro abzurunden. Sonderregelungen gemäß § 9 sind zu berücksichtigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hiervon ausgenommen sind Mitglieder, die unter § 3 Absatz 3 der Beitragssatzung fallen.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Der Mindestbeitrag beträgt 45,00 €.“
- d) Absatz 4 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.
- f) Absatz 6 wird gestrichen.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 5.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Segeberg, den 1. Dezember 2021

**Ärztekammer Schleswig-Holstein**

(L. S.) Prof. Dr. med. Henrik Herrmann  
**Präsident**